



An die Mitglieder der IGZW Bettmeralp

Bettmeralp, 3. März 2020

Aufruf für Beschwerde

Werte Mitglieder

Nach dem enttäuschenden Gespräch mit den Tourismusbehörden gehen wir davon aus, dass das voraussichtlich im Juni 2020 erneut zur Abstimmung gelangende Reglement noch immer nicht unseren Erwartungen entspricht. Strittig sind dabei insbesondere die für die Berechnung der jeweiligen Pauschale herangezogenen, durchschnittlichen Uebernachtungen (in den bisherigen Entwürfen 57 Nächte). Sollte es von der Urversammlung angenommen werden, wird der Gang zum Bundesgericht unumgänglich.

Für dieses Vorgehen benötigen wir eine/n privaten Kläger/Klägerin da unser Verein nicht als Kläger auftreten kann.

Die Anfechtung muss nach erfolgter kantonaler Homologation bzw. Publikation derselben im Amtsblatt innert 30 mit einer Beschwerde ans Bundesgericht im Rahmen einer sog. abstrakten Normenkontrolle geschehen. Beschwerdebefugt ist grundsätzlich jeder/jede Zweitwohnungsbesitzer/Zweitwohnungsbesitzerin. Wenn mehrere gleichlautende Beschwerden in derselben Sache eingehen, werden die Verfahren voraussichtlich zusammengelegt.

Da die IGZW bereit ist, sämtliche Kosten der Beschwerde inkl. Prozessrisiko zu tragen, geht der/die Beschwerdeführer/in auch im Falle eines (teilweise) Unterliegens keinerlei finanzielle Risiken ein. Die IGZW hat zudem Kontakt mit einem in Frage der Kurtaxen spezialisierten Anwaltsbüro, welches die Beschwerde verfassen und einreichen könnte.



Das Urteil dürfte in der Folge durch das Bundesgericht publiziert werden. Diese Publikation erfolgt jedoch OHNE Namensnennung des/der Beschwerdeführers/Beschwerdeführerin., d.h. anonym. Der Gemeinde als Beschwerdegegnerin würde der Name des/der Beschwerdeführers/Beschwerdeführerin indes bekannt gegeben. Die Gemeindebehörden sind jedoch an das Amtsgeheimnis/Steuergeheimnis gebunden. Für den/die Anwalt/in gilt selbstredend das Anwaltsgeheimnis.

Wer wäre unter den genannten Umständen bereit, sich nötigenfalls als Beschwerdeführer/Beschwerdeführerin zur Verfügung zu stellen?

Ohne Klägerschaft kann beim BGR keine Klage eingereicht werden und das neue Reglement kann ungehindert in Kraft treten. Die gesamten bisher geleisteten Bemühungen gegen das KRT Reglement würden sich als nutzlos erweisen.

Der Vorstand der IGZW ist sehr dankbar für entsprechende Rückmeldungen und beantwortet gerne weitere Fragen in diesem Zusammenhang.

Für den Vorstand:

Edgar Müller

Michel Iff